



BEGRÜNDUNG

Die Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe sowie in ähnlichen Einrichtungen führt die bisherigen Landesverordnungen für die Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe wieder zusammen.

Dieses kann nunmehr erfolgen, weil sowohl in den Einrichtungen der Pflege als auch nunmehr in den Wohnformen der Eingliederungshilfe der Stand der Impfungen von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Mitarbeitenden kontinuierlich fortgeschritten ist. Mit Stand von 24. Juni 2021 wurden in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe bereits rund 33.534 Personen erstgeimpft und rund 27.429 Personen zweitgeimpft. In den Pflegeeinrichtungen sind 82.535 Personen erstgeimpft und 75.725 Personen haben auch die zweite Impfung erhalten.

Darüber hinaus entspannt sich die pandemische Lage in Rheinland-Pfalz weiterhin, sodass auch für die genannten Einrichtungsarten und insbesondere für deren Bewohnerinnen und Bewohnern Erleichterungen erfolgen können. Dies rechtfertigt, dass für diese Wohnformen die Regelungen wieder zusammengeführt werden und damit Trägern die Beachtung der Regelungen erleichtert wird, die sowohl Einrichtungen der Eingliederungshilfe wie auch der Pflege betreiben.

Dennoch sind weiterhin Hygiene- und Schutzmaßnahmen festzulegen, um zu verhindern, dass das Coronavirus SARS-CoV-2 eingetragen und noch nicht geimpfte Bewohnerinnen und Bewohner mit diesem infiziert werden. Dies gilt auch vor dem Hintergrund der sich weiter ausbreitenden neuen Delta-Variante.

Der Hinweis, dass Bewohnerinnen und Bewohnern von Pflegeeinrichtungen nunmehr wieder die vollumfängliche Teilhabe am Leben in der Einrichtung und in der

Gesellschaft zu ermöglichen ist, beruht darauf, dass in vielen Einrichtungen diese Teilhabe aufgrund der hohen Infektionen in verschiedenen Pflegeeinrichtungen im Winter sehr stark eingeschränkt war und in der vorangegangenen Verordnung eine moderate Öffnung ermöglicht wurde. Nunmehr werden diese Einrichtungen aufgrund der hohen Anzahl an Zweitimpfungen bei den Bewohnerinnen und Bewohnern verpflichtet. Hinsichtlich der Abwägung der Schutzinteressen und des Rechts auf Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ist es wichtig, eine entsprechende Abwägung zu treffen und insbesondere für den Bereich der Pflege nun auch die Möglichkeiten der Teilhabe zuzulassen, wie es in der Eingliederungshilfe bereits umgesetzt wird.

Hinweise für die Ausgestaltung des einrichtungseigenen Hygiene- und Pandemiekonzeptes finden sich in den Pandemie-Handlungsempfehlungen, die zum 30. Juni 2021 an die Regelungen dieser Verordnung angepasst wurden.

Die Besuchsregelungen werden auch für die Pflegeeinrichtungen angepasst. Dabei sollen Besuche von Angehörigen und sonst nahestehenden Personen auf höchstens fünf Personen aus verschiedenen Hausständen beschränkt werden, wobei Kinder der jeweiligen Hausstände bis einschließlich 14 Jahre sowie geimpfte Personen und genesene Personen bei der Bestimmung der Personenanzahl außer Betracht bleiben.

Die Hygieneanforderungen verweisen nunmehr für die Erfassung der Kontaktdaten auf die Möglichkeiten, diese in Papierform oder digital zu erfassen und datenschutzkonform festzuhalten. Das heißt, Einrichtungen können auch digitale Erfassungssysteme anwenden. Es muss jedoch auch garantiert werden, dass Besucherinnen und Besucher beim Betreten der Einrichtungen ihre Kontaktdaten in Papierform abgeben können, d.h. eine Kontakterfassung in Papierform muss in jedem Fall ermöglicht werden.

Aufgrund der niedrigen Inzidenzen ist es Besucherinnen und Besuchern gestattet, die Einrichtungen mit einem korrekt zu tragenden medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu betreten. Alternativ kann weiterhin eine partikelfilternde Halbmaske mit einer Mindestfilterung von 94 v. H. der Testaerosole ohne Ausatemventil (FFP2) oder vergleichbaren Standards zum Fremd- und Eigenschutz getragen werden.

Die für Pflegeeinrichtungen geltende Sonderregelung, dass nach einer Rückkehr von Bewohnerinnen und Bewohnern bei einer Abwesenheit von mehr als 24 Stunden Testungen mittels PoC-Antigentest sowie die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ersatzlos gestrichen.

Die regelmäßigen Testungen der Beschäftigten, ehrenamtlich Beschäftigten und Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter sowie Bewohnerinnen und Bewohner wird aufrechterhalten. Alle vollständig geimpften oder genesenen Personen sind jeweils alle 14 Tage, alle übrigen Personen einmal wöchentlich zu testen.

Die Testungen für Besucherinnen und Besucher sind nicht mehr erforderlich.